

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)  
der Stadt Uffenheim**

**V O M 27.10.2016**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c) Gebühren für Arbeitsleistungen (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung von Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### Zweiter Teil Einzelne Gebühren

#### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte bei Reihengräbern auf die Dauer der Ruhezeit für
- |   |               |
|---|---------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 60,-- Euro,   |
| b) eine Urnenreihengrabstätte           | : 50,-- Euro. |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung
- |                      |              |
|----------------------|--------------|
| für ein Kindergrab   | 50,-- Euro   |
| für ein Einzelgrab   | 150,-- Euro, |
| für ein Doppelgrab   | 300,-- Euro, |
| für ein Dreifachgrab | 450,-- Euro  |
| für ein Vierfachgrab | 600,-- Euro  |
| für ein Urnengrab    | 100,--Euro   |
- für die Dauer der Nutzungszeit. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird die anteilige Grabgebühr pro Jahr in gleicher Höhe erhoben.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle Uffenheim werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Benutzung und der Aussegnungshalle mit Verabschiedungsraum	200,00 EUR
2.	Benutzung des Verabschiedungsraumes	100,00 EUR
3.	Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR
4.	Benutzung der Kühlzelle bis 96 Stunden	100,00 EUR
5.	Verlängerung der Benutzung der Kühlzelle	50,-- Euro
(2)	Die Benutzung des Leichenhauses Langensteinach, Wallmersbach und Welbhausen beträgt	50,00 EUR
(3)	Die Benutzung der Kühlzelle im Leichenhaus Wallmersbach bis 96 Stunden beträgt:	50,00 EUR.
	Die Verlängerung der Benutzung der Kühlzelle beträgt:	25,-- Euro

## **§6 Gebühren für Arbeitsleistungen**

(1)	Die Gebühr für das Ausheben und Schließen beträgt für	
	a) ein Reihen bzw. ein Einzelwahlgrab	320,-- €
	b) ein Kindergrab	130,-- €
	c) ein Urnengrab	79,50 €
(2)	Der Zuschlag für eine Tieferlegung zum Zwecke einer Nachbelegung eines Wahlgrabes beträgt:	200,-- €
(3)	Der Zuschlag für das Öffnen bzw. Schließen eines einfachtiefen Grabes bei Frost bzw. Fels beträgt	50,-- €
(4)	Der Zuschlag für das Öffnen bzw. Schließen eines doppeltiefen Grabes bei Frost oder Fels beträgt	100,-- €

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Leichenträger beträgt 40,-- € pro Person. Die Gebühr für den Einsatz der von der Stadt zur Verfügung gestellten Urnenträger beträgt 40,-- € pro Person.
- (2) Die Gebühr für Aufwendungen bzw. Arbeitsleistungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, beträgt 40,-- € pro Stunde. Für Materialkosten werden die Selbstkosten berechnet.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.04.1996 sowie die 1. Satzungsänderung vom 01.01.2002 und die 2. Satzungsänderung vom 01.01.2004 und die 3. Satzungsänderung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Uffenheim, den 27.10.2016  
STADT UFFENHEIM

W. Lampe  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 26.11.2016 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 18.11.2016 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 28.11.2016  
STADT UFFENHEIM

W. Lampe  
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Änderungssatzung an:

- Landratsamt NEA – BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 28.11.2016
- SG I/30
- SG II/20
- SG 11/1